



Rat der  
Europäischen Union

194675/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 14/08/24

Brüssel, den 13. August 2024  
(OR. en)

12760/24  
ADD 1

FOOD 98  
AGRILEG 368  
VETER 109  
DENLEG 55

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. August 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: D095011/03 ANNEX

---

Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 hinsichtlich *Listeria monocytogenes*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D095011/03 ANNEX.

---

Anl.: D095011/03 ANNEX

---

12760/24 ADD 1

ck

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANTE/10580/2021 ANNEX  
(POOL/G5/2021/10580/10580-EN.docx)  
D095011/03  
[...](2024) **XXX** draft

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 hinsichtlich *Listeria monocytogenes***

**DE**

**DE**

## ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 wird Kapitel 1 (Lebensmittelsicherheitskriterien) wie folgt geändert:

1. Eintrag 1.2 erhält folgende Fassung:

“

Lebensmittelkategorie	Mikroorganis- men/deren Toxine, Metaboliten	Probenname- plan		Grenzwerte		Analytische Referenz- methode	Stufe, für die das Kriterium gilt
		n	c	m	M		
1.2 Andere als für Säuglinge oder für besondere medizinische Zwecke bestimmte, verzehrfertige Lebensmittel, die die Vermehrung von <i>L. monocytogenes</i> begünstigen können	<i>Listeria monocytogenes</i>	5	0	100 KBE/g (¹)	EN/ISO 11290-2 (**) (***)	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer.	In Verkehr gebrachte Erzeugnisse während der Haltbarkeitsdauer.
		5	0	In 25 g nicht nachweisbar (***)			

\* Dieses Kriterium gilt, sofern der Hersteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Wert von 100 KBE/g nicht übersteigt. Der Unternehmer kann Zwischengrenzwerte während des Verfahrens festlegen, die niedrig genug sein sollten, um zu garantieren, dass der Grenzwert von 100 KBE/g am Ende der Haltbarkeitsdauer nicht überschritten wird.

\*\* 1 ml Inoculum wird auf eine Petrischale (140 mm Durchmesser) oder auf 3 Petrischalen (je 90 mm Durchmesser) aufgebracht.

\*\*\* Dieses Kriterium gilt, sofern der Hersteller nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen kann, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Wert von 100 KBE/g nicht übersteigt.“

2. In den Fußnoten zur Interpretation der Untersuchungsergebnisse erhält der Eintrag „*L. monocytogenes* in verzehrfertigen Lebensmitteln, die das Wachstum von *L. monocytogenes* begünstigen können, bevor das Lebensmittel aus der unmittelbaren Kontrolle des Lebensmittelunternehmers, der es hergestellt hat, gelangt, wenn er nicht nachweisen kann, dass das Erzeugnis während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreitet:
  - befriedigend, wenn alle gemessenen Werte auf Nichtvorhandensein des Bakteriums hinweisen,

- unbefriedigend, wenn das Bakterium in einer Probeneinheit nachgewiesen wird.“

folgende Fassung:

„*L. monocytogenes* in verzehrfertigen Lebensmitteln, die das Wachstum von *L. monocytogenes* begünstigen können, wenn der Lebensmittelunternehmer, der diese Lebensmittel hergestellt hat, nicht zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachweisen konnte, dass der Gehalt an *L. monocytogenes* während der gesamten Haltbarkeitsdauer den Grenzwert von 100 KBE/g nicht überschreitet:

- befriedigend, wenn alle gemessenen Werte darauf hinweisen, dass das Bakterium in keiner der Probeneinheiten nachgewiesen wird,
- unbefriedigend, wenn das Bakterium in einer Probeneinheit nachgewiesen wird.“